Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 21 (1870)

Heft: 5

Artikel: Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins bei seiner

Jahresversammlung in Chur den 9. und 10. August 1869

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763156

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische

Beitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Grenerz und Ib. Kopp.

Herausgegeben

non

Begner's Buchdruckerei in Lengburg.

Mg 5.

Mai.

1870.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen start, bei D. Hegner in Lenzburg zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70.

Für die deutschen Staaten abonnire man gefl. bei den Postbureaux oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. — oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. Gl. Landolt in Zilrich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Verhandlungen

des schweizerischen Korstvereins bei seiner Jahresversammlung in Chur den 9. und 10. August 1869.

Situng den 9. Aug., Morgens 7 Uhr, im städtischen Rathhaus. Nachdem die erste Begrüßung der Festbesucher stattgefunden und von den aufgelegten Karten der Waldungen der Stadt Chur (3500 Juch.) und derjenigen der Thalschaft Calanca (gegen 16,000 Juch.) — die ersteren vom Hrn. Geometer Gentsch, die letztern vom Hrn. Geometer M. Wild nach den neuesten Methoden aufgenommen und kartirt — und ferner von den Situationsplänen verschiedener bündnerischer Wildsche (von Münster, Valcava, Schleuis und Nolla) und den Profilen der theils ausgeführten, theils noch im Projekt liegenden Thalsperren und

sonstigen Verbauungen Einsicht genommen worden war, rief die Glocke zur Sitzung, welche der Festpräsident, Hr. Ständerath P. C. Planta, mit folgender Rede eröffnete:

Verehrteste Herren!

Unstreitig ist die Frage, ob und in welchem Make, an welchen Orten und durch welche Mittel die Waldungen zu erhalten, auszudehnen oder einzuschränken seien, eine der wichtigsten und schwierigsten der ge= sammten Volkswirthschaft. Denn während auf allen übrigen Gebieten der Volkswirthschaft, soweit es sich nicht um die Befriedigung des eigenen persönlichen Bedürfnisses handelt, der Marktpreis, d. h. das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage, für die Produkion allein maß= gebend ist, daher die lettere, ohne Einmischung des Staates, der Privat= spekulation überlassen bleiben kann und soll; komplizirt sich die Wald= wirthschaft theils dadurch, daß ihre Berechnungen auf Menschen= alter hinaus zu Grunde gelegt werden müffen, somit der jeweilige Markt= preis von geringem Einfluß auf dieselbe sein kann, theils und ganz besonders auch durch den weitreichenden Einfluß der Waldungen auf Boden= beschaffenheit, Klima m. a. W. dadurch, daß neben und über dem persönlichen ökonomischen Interesse des Waldeigenthümers ein allgemeines und öffentliches Interesse an der Waldwirthschaft besteht. Und gerade die Vereinbarung des öffentlichen Interesses mit dem Privatinteresse bildet im Forstwesen, wenigstens da, wo die Waldungen nicht Staatseigenthum find, die größte, ja eine fast unüberwindliche Schwierigkeit. da, wo die Waldungen, wie es z. B. in Granbünden meist der Fall ist, Sigenthum der Gemeinden sind und insofern den Charafter eines offent= Lichen Gutes an sich tragen, ist ein Landesinteresse gedenkbar, das mit dem örtlichen Interesse der Gemeinden keineswegs immer identisch ist.

Dieses öffentliche Interesse an der Erhaltung und Pflege der Waldungen, als wichtiger Faktor in der Dekonomie der Natur, ist erst in neuerer Zeit und in den neueren Staatsformen aufgetreten und zur Geltung gekommen.

Ein solches Interesse konnte und kann auch noch dermalen da, wo der Wald im Nebersluß oder gar im Nebermaaß vorhanden ist, begreifelich gar nicht entstehen. Dasselbe setzt vielmehr voraus, daß das Waldeareal schon bis auf die äußerste Linie des, mit Rücksicht auf die physische Landeswohlfahrt Zuläßigen, sich reduzirt finde.

Allein selbst in Gegenden, in welchen diese äußerste Linie schon erreicht, ja weit überschritten war, kam dieses allgemeine Landesinteresse vor der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts nirgends zur Geltung, sei

es, daß es an der Einsicht in die Verderblichkeit der Waldzerstörung fehlte, sei es, daß man der rohen Selbstsucht keinen Zaum anlegen wollte oder anzulegen vermochte. So haben ohne Zweisel schon die Römer, welche die ganze ihnen unterworsene Welt selbstsüchtig außbeuteten, einzelne Länderstriche am Becken des mittelländischen Meers, besonders für den Schiffsdau, schonungslos außgenut und vielleicht schon den Grund zu ihrem späteren Verderben gelegt. Nicht besser waren aber die despotischen Staaten, welche auf der griechischen Haldinsel, in Kleinasien und auf der afrikanischen Nordküste auf den Ruinen des römischen entstanden, dazu angethan, die öffentliche Wohlfahrt zu schüßen. Unter der Herrschaft satalistischer Sorglosigkeit oder dumpsen Bigotismus oder rohen Faustrechtes wurden eine Reihe der klimatisch glücklichsten Länder durch fortschreitende Entwaldung, zum Theil freilich auch durch gleichzeitiges Eingehenlassen der Kanäle und Wasserleitungen aus blühenden Gärsten in dürre Steppen verwandelt.

Sine Art Sorge für die Erhaltung gewisser, speziell als "Foresta" oder "Forste" bezeichneten Waldungen kommt zwar in den von den Franken beherrschten Staaten schon im frühesten Mittelalter vor, jedoch ausschließlich für die Ausübung des, als Hoheitsrecht geltenden Wildbannes oder für die untergeordneten wirthschaftlichen Zwecke der Schweinezucht u. drgl. Aber das Forst wesen im heutigen Sinne, d. h. mit positivem Zwecke, durch geordnete Bewirthschaftung der Wälder ihren Ertrag steigern und mit dem negativen oder polizeilichen Zwecke, die Zerstörung der Waldungen so weit zu hindern, als solche zum Schutz und zur Befruchtung des kultivirten Bodens dienen — dieses ist erst eine Frucht der neuern Vildung und der höheren Aussassiung der Aussgeden, daß das Forstwesen in diesem modernen Sinne vorzugsweise ihr Sigenthum ist und daß sie den übrigen Völkern hierin Lehrer und Beissiel geworden sind.

Aber nicht überall ist das Interesse an der Erhaltung der Waldungen, das ich als ein polizeiliches bezeichnete, gleich groß. Namentlich werden im Allgemeinen die Niederungen des Waldschutzes eher entbehren können als das Gebirg, von einem milden Himmel gesegnete Gegenden als kalte und rauhe.

Und eben weil die Schweiz vorzugsweise ein Gebirgsland ist, so erscheint die Forstkultur und Forstpolizei als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, besonders in den eigentlichen Gebirgskantonen, in welchen die Waldungen nicht nur für den Schutz des nutbaren Bodens gegen ver=

heerende Naturgewalten unentbehrlich sind, nicht nur die Nutbarkeit eines großen Theils der Alpenregion für die Viehweide allein ermög-lichen, sondern geradezu die Bewohnbarkeit einer Reihe von Hochthälern bedingen — ganz abgesehen davon, daß auch die, nunmehr sogar zu einer reichen Erwerbsquelle gewordenen landwirthschaftlichen Schönheiten unseres Gebirgslandes großentheils an den Schmuck der Waldvegetation geknüpft sind.

Und dennoch sind es gerade die Gebirgskantone, welche durchwegs in der Forstwirthschaft, weit hinter denjenigen der Niederung, zurücksgeblieben sind. Dhne Zweifel hat diese betrübende Erscheinung ihren Grund hauptsächlich:

- 1. in den großen physischen Schwierigkeiten, welche einer rationellen und produktiven Forstwirthschaft entgegenstehen;
- 2. in den mit den Forstinteressen dermalen noch vielfach kollidirenden wirthschaftlichen Verhältnissen der Gebirgsbevölkerung, wie namentlich hinsichtlich der Ziegenweide, Benutzung von Waldstreue u. drgl.;
- 3. darin, daß der Staat als solcher, in den Gebirgskantonen selten Waldungen besitzt, dieselben vielmehr durchwegs besten Falls im Sigenthum der Gemeinden, vielsach aber auch in demjenigen von Genossenschaften und Privaten stehen;
- 4. in dem zäheren Festhalten der Gebirgsbevölkerung an hergebrachten Gewohnheiten und Mißbräuchen, öfter auch verbunden mit geringerer Vildung, lockeren Gemeindeorganisationen, Schwäche der Regierungssewalt und kargen finanziellen Hülfsmittel.

Um so mehr werden Billigdenkende dem Kanton Graubünden dafür Anerkennung zollen, daß er, obschon gerade für ihn vielleicht die meisten Schwierigkeiten zu überwinden waren, dennoch heute unter den Gebirgsfantonen im Forstwesen eine ehrenvolle Stellung einnimmt. Nicht als ob auch er über die Anfänge einer rationellen Forstwirthschaft kaum hinausgekommen wäre! — Aber wenigstens sind die Anfänge gemacht und ist zu hoffen, daß der betretene Pfad ihn bald weiter sühren werde. Die von unserm verdienten Herrn Forstinspektor ausgearbeitete Geschichte unseres Forstwesen von seinem ersten Anbeginn an, gibt Ihnen ein eben so vollskändiges als lehrreiches Bild von Ursprung und Entwicklung desfelben im Lause des letzten Menschenalters. Vor dem Jahr 1839 war in unserm Kanton noch kein einziger Forstmann angestellt, außer, seit 1834 einer für die Stadt Chur. Eine Forstpolizei war kann dem Namen nach bekannt und beschränkte sich in der Regel auf die Bannung einzelener Schubwälder. Außer diesen Bannwäldern konnte in waldreichern

Gemeinden Jeder sich nach Gutfinden wo und wie er wollte beholzen. Und wo man an die Bürger und Einwohner sog. Löser austheilte, da erfolgte die Anweisung nicht nach forstlichen Regeln, sondern nach Zufall und Bequemlichkeit. Dem Holzverkauf war keine Schranke gesett; große Waldgebiete wurden auf die leichtsinniaste Weise kahl abgetrieben, und ihre Wiederverjüngung dem Zufall überlaffen. Daß ein an so zügellose Ausnutung des Waldes seit Jahrhunderten gewöhntes Volk für die Idee einer geregelten Forstwirthschaft erst förmlich erzogen werden mußte, ist einleuchtend. Unsere ersten Forstleute waren auch wirklich nicht sowohl Förster als Apostel und Missionäre des Forstwesens. Von Dorf zu Dorf mußten sie wandern, um den Leuten die Nothwendig= keit einer geregelten Waldnutzung — von eigentlicher Waldwirthschaft war kaum noch die Rede — klar zu machen und über jede zu diesem Zwecke vorzukehrende Makregel mußte oft langwierig unterhandelt werden. Von den Behörden aus wurde durch Bekanntmachung populärer Schrif= ten, wovon eine unentgeldlich in jede Haushaltung vertheilt wurde, für Belehrung gesorgt, und im damaligen "Freien Rhätier" bildete das Forstwesen einen stehenden Artikel.

Allein die bloße Belehrung würde dem, besonders in den Waldverkäufen großartig eingerissenen Unwesen, das in kurzer Zeit unser schönes Land verwüstet hätte, nicht oder jedenfalls zu spät gesteuert haben; es mußte auch der kategorische Imperativ des Gesetzes, so weit Verkassung und Verhältnisse es zuließen, seine disciplinirende Wirkung thun. Der Große Rath erließ daher eine Forstordnung, die freilich anfänglich im Grunde wesentlich blos eine Beschränkung des Waldverkauses war.

Wenn Sie nun heute dem Berichte des Herrn Coaz entnehmen, daß jett 61 Förster im Kanton arbeiten, welche, obwohl Kahlschläge nicht mehr zugelassen werden, jährlich 260—300,000 Pflänzlinge und 700 bis 1200 Pfd. Saamen zu Kulturen verwenden; daß wohl alle Gemeinden Forstordnungen besitzen, daß selten mehr, selbst für das eigene Bedürfniß der Gemeindsangehörigen Holz verwendet wird, das nicht forstmäßig außgezeichnet wurde; daß der verderblichste Feind der Forstfultur, die Ziegenweide, allmälig in Schranken gewiesen zu werden beginnt; daß an die Abmarchung der Waldungen frästig Hand gelegt worden ist; daß eine Anzahl von Waldungen schon vermessen sind und für mehrere derselben auch Wirthschaftspläne entworfen wurden und ferner — was wohl das Wichtigste ist — daß das Volk mehr und mehr die Forstbeamteten durch williges Entgegenkommen unterstützt; und wenn wir schließlich selbst wahrznehmen, wie manche Gebirgsabhänge, die vor 30 Jahren nacht und öde

uns anstarrten, sich wieder mit Wald zu schmücken beginnen, obwohl freilich das früher angerichtete Nebel noch lange nicht überall geheilt, ja stellenweise sogar unheilbar ist, so dürfen wir uns der erlangten Resultate, wie unvollkommen sie auch seien, doch herzlich freuen.

Zwar hat man den Behörden zum Vorwurf gemacht, daß sie durch Erlassung der kantonalen Forstordnung in das Gesetzgebungsrecht des Volkes übergegriffen haben. Jedoch mit Unrecht, denn die kantonale Forstordnung trägt einen ausschließlich landespolizeilichen Charakter, während die auf Vermehrung des Waldertrages abzielende eigentliche Forstkultur, so wie die lokale Forstpolizei und die Regulirung des Holzbezuges zum eigenen Bedürfniß den Gemein den überlassen ist. Da nun aber die Verfassung die Ausübung der Landespolizei dem Großen Rath überträgt, so war derselbe zu Ausstellung einer landespolizeilichen Forstpordnung unstreitig berechtigt.

Und wahrlich, die Behörden und alle diejenigen, die sich des Forstwesens thätig annahmen, haben einen gerechten Titel auf die bleibende Dankbarkeit des Landes erworben. Die jüngere Generation weiß nicht, welche Mühe, Ausdauer und Festigkeit es kostete, um der unpopulärsten Idee Bahn zu brechen und ihr diejenige Anerkennung und Geltung zu verschaffen, deren sie sich schon jetzt erfreut!

. Und gerade jene landespolizeiliche Seite des Forstwesens, auf die ich gleich Eingangs aufmerksam gemacht habe, ist es, welche in neuerer Zeit die Frage wach gerufen hat, ob nicht selbst dem Bund eine forstpolizeiliche Oberaussicht übertragen werden könnte und sollte?

Und in der That ist nicht zu leugnen, daß bei den weitreichenden Wirkungen der Waldbevastation eine gewisse Solidarität der Interessen unter den Kantonen, namentlich auch im Verhältniß derjenigen der Niederung zu denjenigen des Gebirges besteht, weßhalb sich grundsätlich kaum etwas dagegen einwenden ließe, daß der Bund gegen eine, die Gesammtheit bedrohende Walddevastation in einzelnen Kantonen eben so vorbeugend follte entgegentreten dürfen wie einer in einem Kanton auß= brechenden Viehseuche — vorausgesetzt immerhin, daß ihm eine solche Befugniß durch die Bundesverfassung ausdrücklich zugewiesen würde. Eine andere Frage freilich ist, ob dermalen schon genügende Veranlassung zu diesem Schritt vorliegt und, im Bejahungsfall, worin diese Ober= aufsicht zu bestehen, wie weit sie sich erstrecken und durch welche Mittel fie ausgeübt werden sollte und könnte? — alles Fragen, deren Beant= wortung durch unsere bundesstaatlichen Verhältnisse außerordentlich kom= plizirt wird. Doch ich gedenke nicht, der Berathung dieses ersten Ihnen vorgelegten Themas vorzugreifen.

Raum weniger schwierig ist die Lösung unseres zweiten Themas. Zwar daß die Viehweide, besonders die Ziegenweide dem Walde nachtheilig sei, ist im Allgemeinen unbestritten und eben so wird im Allzemeinen zugegeben, daß dieselbe vor den Waldungen, die zur Wiederversüngung bestimmt sind und von Kulturen insbesondere, sern zu halten sei. Aber in der Außführung werwickelt sich die Frage in den Gebirgsgegenden ungemein durch ihre Verknüpfung mit den Interessen der Landwirthschaft und ist ihre Lösung seit Kasthoser im Grunde thatsächlich nicht vorgerückt. Um so mehr dürste Ihnen gerade der hiesige Kanton, der nicht am wenigsten unter dieser Geisel der Forstwirthschaft leidet, für eine umfassende und anregende Besprechung der Frage zu Dank verpslichtet sein.

Indem ich Sie schließlich in unserer Mitte herzlich willkommen heiße und den Wunsch ausdrücke, daß Ihre Berathungen zum Frommen unseres Vaterlandes gereichen mögen, erkläre ich die diesjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins für eröffnet.

Das Präsidium bezeichnet hierauf als Schriftführer Hr. Forstmeister Schwyter und Hr. Kreisförster von Peterelli, als Stimmzähler Hr. Kreisförster Rimathe und Hr. Körster Peteut.

Es wird der Versammlung sodann mitgetheilt, daß folgende Herren schriftlich ihre Abwesenheit entschuldigt:

Hr= Oberforstrath Roth in Donaueschingen dehrenmitglieder.

"Regierungsrath Weber in Bern, Präsident des ständigen Komites u. "Baumgartner in Solothurn.

Hr. Camenisch, Stadtförster von Chur, begrüßt in einem längeren Schreiben die Versammlung und spricht sein Bedauern darüber aus, daß er Krankheits halber der Sitzung und den Excursionen durch die von ihm bewirthschafteten Waldungen nicht beiwohnen könne.

Die tessinischen Gemeinden Cagiallo, Campestro und Lopagno sprechen dem Verein schriftlich ihren Dank aus für die Thätigkeit desfelben und seine Verwendung im Interesse des dortigen Forstwesens und hoffen, daß endlich auch der Kanton Tessin zu einem Forstgesetz und besseren Forstverwaltung gelangen werde.

Zur Tagesordnung übergehend werden behandelt:

A. Bereinsangelegenheiten.

1) Jahresbericht des ständigen Komites (Verlesen von Hr. Forst= inspektor Coaz.)

(Siehe Anhang, Beilage 1.)

Die über den verlesenen Bericht eröffnete Diskussion benutzt Hr. Professor Landolt. Er ist der Ansicht, daß die Aussetung eines ersneuerten Kredits von Fr. 500 wohl keiner weiteren Begründung bedürfe, indem bei der letztjährigen Versammlung die Bedeutung und der Nutzen meteorologischer Stationen zu forstlichen Zwecken allseitig anerkannt und die Errichtung solcher vom Forstverein aus nur deßhalb verschoben worden sei, weil im Kanton Bern bereits drei solcher Stationen bestehen, deren Kosten der Staat übernommen und man die Erfahrungen an denselben abwarten wollte. Bei der Abstimmung wird der vom Comite verlangte Eredit von Fr. 500 einstimmig bewilligt.

2) Vereinsrechnung.

Hrof. Landolt referirt Namens der Rechnungs-Prüfungscommission über die Rechnung vom 1. Juli 1868 bis 30. Juni 1869, welche im Auszug in dem bereits mitgetheilten Jahresbericht des ständigen Komites enthalten ist.

Auf Antrag des Referenten wird die Rechnung genehmigt und verdankt.

3) Wahl eines Mitgliedes in die Rechnungs-Prüfungscommiffion.

An die Stelle des It. Wahl der Forstversammlung in Solothurn in das ständige Komite übergetretenen Hr. Forstinspektor Coaz, wird Hr. Oberförster Adolf von Gregerz in Interlaken zum Mitgliede der Rechnungs-Prüfungskommission gewählt.

4) Bezeichnung des Versammlungsortes für das Jahr 1870.

Es werden hiezu vorgeschlagen: Freiburg und Obwalden.

Hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Forstverein noch nie im Kanton Unterwalden getagt und die Westschweiz, welcher Freiburg ansgehört, letztes Jahr besucht wurde, entscheidet sich die Versammlung für Obwalden unter Verdankung der Einsabung Seitens Freiburg.

Es werden hierauf gewählt:

Zum Präsidenten des Lokalkomites: Hr. Landammann Dr. Etlin in Sarnen.
" Vicepräsidenten " " Ständerath Herrmann in Sachseln.

5) Zu Mitglieder des Vereins haben sich angemeldet und wurden (durch das ständige Komite) aufgenommen:

(Siehe Anhang, Beilage 2.)

6) An der Forstversammlung betheiligten sich folgende Vereins-Mitglieder und Gäste:

(Siehe Anhang, Beilage 3.)

B. Verhandlungsgegenstände.

1. Thema. Bei den Wasserverheerungen im Herbst 1868 haben sich die Waldungen als vorzüglich bodenschützend bewährt. Da nun einige

Gebirgskantone den Kathschlägen der eidg. forstlichen Experten v. J. 1860 keine oder doch nur geringe Beachtung geschenkt und in der unswirthschaftlichen z. Th. devastirenden Behandlung ihrer Waldungen fortsahren, so frägt es sich, welche weitern Maßregeln, sei es durch Vermittlung der Bundesbehörden, sei es auf anderm Wege, zu ergreisen seien, um die betreffenden Kantone zu angemessener Behandlung ihrer Waldungen zu bewegen.

Herr Prof. Kopp, als Referent über dieses Thema ergreift das Wort zu folgendem Vortrage:

(Siehe Anhang, Beilage 4.)

Das ausgezeichnete Referat ruft einer ernsten und lebhaften Dis= kussion:

herr Kantonsoberförster Wietlisbach in Aarau.

Der Forstverein sollte in dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht für sich allein vorgehen, sondern in den andern gemeinnütigen Vereinen und Gesellschaften Verbündete suchen und sich mit diesen über eine gemeinsame Eingabe an die Bundesbehörden verständigen. Es ist auf dem Wege der Bundesrevision ein Bundesgesetz anzustreben, welches eine bessere Vewirthschaftung der Waldungen im Hochgebirge dadurch sichert, daß es die Gebirgskantone verpslichtet, bindende Vorschriften für die Forstwirthschaft zu erlassen und sie bezüglich Vollziehung derselben unter die Konstrolle der Bundesbehörden stellt. Ich stelle daher solgenden Antrag:

Das engere Komite — allfällig nach Bedürfniß erweitert — wird beauftragt, in Verbindung mit andern, vaterländischen, gemeinnützigen und technischen Vereinen bei der h. Bundesversammlung den Erlaß eines Bundesgesetzes zu befürworten und zu verlangen, durch welches:

- 1) sämmtliche Hochgebirgskantone angehalten werden, innert ausgemessener Frist ihre Forst- und Wasserbau-Polizeigesetze der Art zu ersänzen oder neu zu erlassen, daß sowohl die Quellengebiete unserer wichtigern Flüsse allmälig bewaldet und die Vorhandenen Waldungen ihrer Wichtigkeit für den Landesschutz entsprechend behandelt, als auch die nöthigen Verbauungen der Wildbäche und die Eindämmung der Flüsse in der technisch richtigsten Weise durchgeführt werden können und müssen,
- 2) durch welches ferneres für die säumigen renitenten Kantone auf dem Zwangswege Forst= und Wasserbau-Polizeigesetze in der angegebenen Richtung erlassen und in Vollzug gesetzt werden können,
- 3) durch welches diejenigen Subsidien an die Erstellung gemein= nütiger Werke grundsätlich beschlossen werden, welche im Sinne vor=

handener, technischer Vorschläge absolut ertheilt werden müssen, um für die Sigenthümlichkeiten und Schwierigkeiten der Verhältnisse erhebliche Resultate zu erzielen.

herr Dberförfter Ropp in Lugern.

Es ist zu bedauern, daß die nach frühern Beschlüssen einige Zeit vor der Versammlung des Vereins stattzusindende Veröffentlichung der Referate in der forstlichen Zeitschrift unterblieben ist; aus diesem Grunde kann die Versammlung nicht hinreichend vorbereitet sein, um über eine so wichtige Angelegenheit zu beschließen: ich stelle daher den Antrag:

Es sei die vorliegende Frage noch einmal an das ständige Komite zurückzuweisen und dieses zu beauftragen, mehr Material zu sammeln und dann in einer Broschüre oder durch das Vereinsorgan die nöthig erachteten Maßregeln zur Erzielung einer bessern Forstwirthschaft in den Gebirgskantonen näher zu beleuchten und zu begründen.

Herr Prof. Landolt:

Ich kann der Ansicht des Hrn. Oberförster Kopp nicht beipflichten, weil nun ein rasches Vorgehen, als dringend nothwendig erscheint. Das Reserat ist zwar allerdings den Mitgliedern des Vereins erst heute zur Kenntniß gekommen, allein es beschäftigt sich dasselbe mit einem Gegenstande, der in unsern Versammlungen schon oft besprochen wurde, den der Bericht der eidg. Experten zur Untersuchung der Hochgebirgswaldungen vom Jahr 1860 einläßlich behandelt, der in der Jenner= und Februar=nummer des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift mit besonderer Rücksicht auf die Wasserverheerungen im Herbst 1868 abermals Berückssichtigung gefunden hat.

Wenn das Sprüchwort: "Schmiedet das Eisen, weil's warm noch ist," in irgend einer Angelegenheit angewendet zu werden verdient, so ist es in der vorliegenden der Fall. Die großartige Kalamität des letzten Herbstes hat das ganze Wölf geweckt und auf die bösen Folgen der Vernachlässigung der Waldungen aufmerksam gemacht. Alles ist jetzt bereit, etwas zu thun, das Uebel an der Wurzel anzugreisen und zur Verhütung ähnlicher Zerstörungen große Opfer zu bringen. Zetzt würden Forstwirthschaft erforderlichen Mittel bewilligt. Wartet man dagegen mit den hiezu erforderlichen Anregungen bis die Zeit die tiesen Eindrücke des letzten Herbstes verwischt hat, so wird die Lösung unserer Aufgabe sehr erschwert, weil die Opferwilligkeit abnimmt und die Neigung Alles

beim Alten zu lassen, wieder wächst. Ich unterstütze daher die Anträge des Referenten und empfehle dieselben der Versammlung auf's Wärmste zur Gutheißung.

Die Anträge bes Hrn. Oberförster Wietlisbach weichen von densjenigen des Referenten nur insosern ab, als der erstere die Kompetenzen der Bundesbehörden durch ein Gesetz ordnen will, während der letztere der Ansicht ist, daß Beschlüsse hiefür ausreichen. Ich halte die Ansregung von diesfälligen Gesetzen im gegenwärtigen Moment für bedenkslich, weil die Furcht vor zu großer Zentralisation die Mehrzahl des Volkes noch stark beherrscht. Nach meiner Ansicht wird die Aussicht auf kräftige Unterstützung von Seite des Bundes der wirksamste Hebel für die Einführung von Verbesserungen im Gediete des Forstwesens sein und es werden die Waldbesitzer wenig darnach fragen, ob dieselben auf Grund eines Gesetzs oder bloßer Beschlüsse verabreicht werden. Ueberdies din ich der Ansicht, es sei besser in dieser Richtung den Behörden keine Wegsleitung zu geben, sondern denselben die Ausführung unserer Vorschläge zutrauensvoll zu überlassen.

Was die Verbindung des Forstvereins mit andern gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens betrifft, so gebe ich zu, daß diese Anregung Vieles für sich hat, allein es darf dadurch unser eigenes Vorgehen nicht verzögert werden. Die gemeinnützige und die naturforschende Gesellschaft werden übrigens in ihren diesjährigen Versammlungen die uns heute vorliegende Frage auch besprechen, und die verschiedenen Eingaben dürften demnach fast zu gleicher Zeit in die Hände der Bundesbehörden gelangen. Der Forstverein sollte daher heute einen definitiven Veschluß über die Anträge des Referenten sassen. Von diesem Veschluß kann dann auch den andern Vereinen mit der Vitte Kenntniß gegeben werden, sie möchten sich den Vestrebungen des Forstvereines anschließen.

Herr Oberförster Wietlisbach. Ich halte an meinem Antrage fest, weil ich finde, daß der Inhalt des Berichtes über die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen und die heute durch das treffliche Referat von Hrn. Prof. Kopp gelieferten weitern Beiträge genügen, um die von mir gestellten Forderungen zu rechtsertigen. Für Belehrung des Schweizervolkes ist nun schon seit langer Zeit von Seite der Forstleute und Vereine das Möglichste gethan worden, trotzem steht es in den meisten Gebirgskantonen im Forstwesen noch wie vor 20 Jahren. Die Belehrung muß endlich durch ein wirksameres Mittel, nämlich durch die

Erlassung von forstgesetzlichen Bestimmungen unterstützt werden. Gerade jetzt ist der Moment gekommen, wo ein energisches Vorgehen von großem Ruten für unsere Bestrebungen sein muß.

Herr Forstverwalter W. v. Grenerz von Lenzburg: Da vom Referenten Schlußanträge noch nicht gestellt worden sind, diese aber zur Ergänzung der bisherigen Diskussion und für die von der Versammlung zu fassenden Schlußnahmen gewünscht werden müssen, sollte Prof. Kopp ersucht werden, seine Anträge zu eröffnen.

Auf Ansuchen des Präsidiums verliest Hr. Prosessor Kopp seine

Schlußanträge, welche folgendermaßen lauten:

(Siehe Anhang, Beilage 5.)

Herr Dberförster Kopp von Luzern:

Nachdem ich aus den Anträgen des Referenten ersehe, daß dieselben keine Ueberstürzung involviren, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Herr Forst meister Hert en stein in Winterthur stellt folgensben Antrag:

Der heutige Beschluß des Forstvereins ist abschriftlich den andern gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften mitzutheilen mit der Einsladung, sich demselben anzuschließen.

Herr Franz Vigier von Solothurn:

Das sehr verdienstvolle Referat des Hrn. Prof. Kopp verdanke ich bestens und wünsche, daß es gedruckt werde.

Ich bin auch der Ansicht, daß man sich mit den andern Vereinen bezüglich einer Eingabe an die Bundesbehörden in's Einvernehmen setzen soll, die Abfassung dieser Eingabe dürfte nach meinem Dafürhalten ledigelich dem ständigen Komite überlassen werden.

Herr Forstverwalter v. Gregerz von Lenzburg ist nach Anhörung der Schlußanträge des Referenten der Ansicht, daß der Verein dieselben ohne Weiteres annehmen dürfe

Herr Forst in spekt or Coaz bemerkt, daß die Arbeit, welche Hr. Prof. Kopp in seinen Anträgen angeregt hat, unmöglich vom stänsdigen Komite allein ausgeführt werden könne, da sie zu umfangreich sei.

herr Bundesrath Schenk:

Die Anträge des Referenten sind vollkommen geeignet, den Bundesbehörden vorgelegt zu werden. Die Erlassung eines Bundesgesetzes hingegen, wie dasselbe von Hrn. Wietlisdach angeregt wird, ist in gegenwärtiger Zeit immer noch ein schwieriges Problem. Es darf dem Forstverein vorläufig genügen, zu wissen, daß er die Bundesbehörden für seine Bestrebungen vorbereitet findet und daß man dort geneigt ist, das bisher Versäumte rasch nachzuholen. Es hat dann auch der Bundesrath bereits Aufträge in diesem Sinne erhalten und es sind demzufolge von demselben Vorbereitungen getroffen worden, welche bezwecken, das Material das zur Stellung von Bedingungen bei Bewilligungen von Subsidien an die Aufforstungen und Wasserbauten in den fünf beschädigten Kantonen nothwendig ist, sammeln zu lassen.

Zur Ausführung der nothwendigsten Aufforstungen und Verbanungen der Flüsse steht dem Bunde, wie Ihnen bekannt, bereits eine Million Hülfsgelder zur Verfügung. Der Bund wird sich aber bei Vewilligung seiner Beiträge nicht auf diese Million allein beschränken dürsen. Es ist vielmehr einleuchtend, daß die Sidgenossenschaft die gestossenen Hülfsgelzber, zu denen auch der ärmste Sinwohner sein Scherslein hergab, nicht annehmen kann, ohne von sich aus einen namhaften Beitrag beizulegen. Damit werden wir in den Stand gesetzt, ohn e Gesetz, aber mit hülfzreicher Hand Wasserbauten und Aufforstungen systematisch aussühren zu lassen. Die bisherige Haltung des Bundes bei allen großen, vaterländischen Werken läßt uns denn auch hoffen, daß die Behörden, wenn sie sich einmal der Sache angenommen haben, eine für die Landeswohlfahrt so wichtige Unternehmung nach Kräften unterstützen werden.

Auf dem angedeuteten Wege werden wir also viel schneller und sicherer zum Ziele gelangen, als durch ein Gesetz und können dabei den Eigenthümlichkeiten unseres Volkes, das eine angeborne Abneigung gegen allen Gesetzwang hat, Rechnung tragen. Der Wille und die Meinung des Volkes ist bei unsern Verhältnissen wohl zu berücksichtigen, wir haben keinen so ausgebauten Polizeistaat, daß wir Gesetze oktroniren dürfen; wir müssen uns vielmehr bei allen großartigen Unternehmungen an die Mitwirkung des Volkes halten.

Ich erachte es daher für das Zwecknäßigste, die Anträge des Reserenten zum Beschluß zu erheben und im Sinne derselben eine Singabe an die Bundesbehörden zu richten.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Referenten mit großer Mehrheit angenommen, ebenso der Antrag des Hrn. Forstmeister Hertenstein zum Beschluß erhoben.

Auf den Antrag von Hrn. Prof. Landolt wird es dem ständigen Komite überlassen, die 5 Mitglieder der Kommission selbst zu wählen.

Gegen diesen Beschluß gab Herr Leopold de Pourtales von Neuchatel folgende Erklärung zu Protokoll: Ich bitte den geehrten Herren

Präsidenten, meine Einsprache gegen den heutigen Beschluß, betreffend Centralisation des Forstwesens dem Bundesrath einzureichen und in's Protokoll einzutragen.

Nach Schluß der Versammlung wurde noch ein Referat über Thema 1 von Forstverwalter Rüedi, der wegen Krankheit der Versammlung in Chur nicht beiwohnen konnte, eingereicht, welches laut Schlußnahme des ständigen Komite's noch dem Protokoll angeschlossen werden soll und daher nachstehend folgt:

(Siehe Anhang, Beilage 4.)
(Fortsetzung und Schluß folgt.)

Forstliche Notizen aus dem Ausland.

Italien. Durch Verordnung der italienischen Regierung vom 7. April 1869 wurde eine für ganz Italien bestimmte Forstlehre an stalt gegründet, die schon am 15. August seierlich eröffnet worden ist. Dieselbe befindet sich in Vallombrosa in Toskana. Die derselben zugewiesenen Räumlichkeiten bestehen in einem ehemaligen Kloster, das für die Lehrer und eirea 100 Zöglinge Raum bietet.

Der normale Unterrichtskurs dauert drei Jahr und soll nicht nur die Forstwissenschaft, sondern auch die Praxis umfassen. Der Unterricht wird von einem Professor der Naturgeschichte und forstlichen Dekonomie, einem Professor der reinen und angewandten Mathematik, einem solchen für Gesetzebung und Rechtskunde, einem Lehrer für die deutsche Sprache und einem solchen für's Zeichnen ertheilt. Jedem der beiden ersten Professoren ist ein Assistant zugetheilt.

Die Zöglinge theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu den ordentlichen gehören diejenigen, welche auf den forstlichen Verwaltungsdienst aspiriren, ihre Zahl darf 40 nicht übersteigen. Die Zahl der außerordentlichen sindet ihre Begrenzung im Raum der Anstalt. Alle Oberwaldausseherposten der Forstverwaltung werden für die ordentlichen geprüften Zöglinge der Forstschule reservirt.

Zum Direktor und ersten Lehrer wurde der ehemals österreichisch= venezianische Forstinspektor Berengerernannt.

Als Institutsforste dienen die Reviere Paterno und Vallombrosa (schattiges Thal). Im Letztern liegen die der Schule angewiesenen Räumlichkeiten. Der Wald im Vallombrosa hat eine Ausdehnung von 1453 Heftaren und enthält Buchen= und Kastanien=, Hoch= und Nieder=